Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4680

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — So 2/1/69

Bonn, den 11. August 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Sozialpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage eine Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat

über die Reform des Europäischen Sozialfonds (Artikel 126 EWG-Vertrag).

Die genannte Stellungnahme ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Juni 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Stellungnahme ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der Behandlung im Rat ist noch nicht abzusehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Das sozio-ökonomische Gefüge der Gemeinschaft hat sich in den letzten Jahren tiefgreifend gewandelt, da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten immer stärkere strukturelle Veränderungen erfahren. Einerseits zwingt die wachsende Verflechtung der Märkte und der Volkswirtschaften zu einem zunehmend härteren Wettbewerb, andererseits beschleunigt die Liberalisierung des internationalen Handelsverkehrs die Rationalisierung infolge ausländischen Wettbewerbs. Durch das Erscheinen neuer Produktionsländer, insbesondere der Entwicklungsländer, auf den Märkten rückt die Frage der Spezialisierung und Arbeitsteilung auf internationaler Ebene von Tag zu Tag mehr in den Vordergrund. Die Bedeutung, die dem Phänomen der Erneuerung zukommt, zwingt die Unternehmen zu ständigen Anpassungsanstrengungen, von denen alle Produktionsfaktoren betroffen werden.

Diese Entwicklung hat weitreichende Folgen für den Arbeitsmarkt und ist dazu angetan, dem Beschäftigungsproblem ganz andere Aspekte zu verleihen. Wenn bei Inkrafttreten des Vertrages von Rom die immer noch in einigen Mitgliedstaaten bestehende Arbeitslosigkeit die größte Sorge bereitete, so besteht heute das größte Problem darin, daß sich Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt strukturell unterscheiden. Jetzt, da die Gemeinschaft als Ganzes kein Überangebot an Arbeitskräften mehr hat, haben die Probleme der Unterbeschäftigung und der potentiellen Arbeitslosigkeit eine Bedeutung angenommen, die sie vor 10 Jahren noch nicht hatten. Die Reform des Sozialfonds entspricht damit vor allem dem sozio-ökonomischen Gebot, die berufliche Struktur der Arbeitskräfte den neuen Forderungen anzupassen.

Die Verwirklichung der Zollunion und die fortschreitende Durchführung gemeinsamer Politiken üben einen immer stärkeren und unmittelbareren Einfluß auf das Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten aus. Daraus ergibt sich, daß der Gemeinsame Markt, die gemeinsamen Politiken, die Leitlinien und Handlungen immer mehr am Anfang der Umstrukturierungsvorgänge stehen. Das schließt ein, daß die Gemeinschaft über das erforderliche Instrumentarium verfügen muß, um die nachteiligen Folgen zu beseitigen und die Schwierigkeiten zu beheben, die vor allem auf dem Gebiet der Beschäftigung durch ihre eigenen Maßnahmen ausgelöst werden können.

Auf diese Weise kann sie anscheinend divergierende Ziele harmonisieren und eine Politik betreiben, die der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit und der Vollbeschäftigung Rechnung trägt.

Der neue Sozialfonds muß der Entwicklungsstufe der Gemeinschaftspolitiken entsprechen und ein unerläßliches Instrument der Wirtschaftspolitik darstellen.

Einführung

1. Die Forderung nach einer Neugestaltung des Europäischen Sozialfonds ist seit mehreren Jahren wiederholt erhoben worden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Sozialfonds den Mitgliedstaaten in bezug auf ihre Beschäftigungsbedürfnisse keine ausreichende und angemessene Hilfe erbringt [1]). Deshalb weckt er nur geringes Interesse, und seine wirtschaftsbelebende Wirkung ist äußerst begrenzt. Dafür gibt es mehrere Gründe:

Die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Abfassung des EWG-Vertrages bestanden, haben sich so weitgehend geändert, daß die Notwendigkeit, die geographische und berufliche Freizügigkeit zu fördern und die Arbeitsaufnahme zu erleichtern, sich viel weniger als damals aus einer bedeutenden Arbeitslosigkeit in mehreren Mitgliedstaaten ergibt; weit mehr macht man sich heute Gedanken über eine verschleierte Unterbeschäftigung und die Gefahr einer Arbeitslosigkeit, die sich aus einer Nichtanpassung des Produktionsapparates und der qualitativen Struktur der Arbeitskräfte an die Forderungen einer im schnellen Wandel begriffenen Wirtschaft ergeben.

Die Maßnahmen des Fonds unterliegen einer starren Regelung und können deshalb den sich ständig wandelnden Erfordernissen der Mitgliedstaaten nicht angepaßt werden. So sind nur für einen geringen Teil der einzelstaatlichen Aufwendungen, namentlich im Bereich der Berufsumschulung, Beteiligungen aus dem Fonds gewährt worden. Weiterhin mußten einige Länder, die bei mehreren Gelegenheiten eine Beteiligung des Sozialfonds zu ihren Gunsten gewünscht hatten, feststellen, daß bei seiner gegenwärtigen Struktur eine solche zweckdienlich nicht möglich ist.

Die Beteiligung des Fonds erfolgt mit zu großer Verzögerung, so daß von ihm tatsächlich nicht jene Impulse ausgehen, die die Durchführung der vom Fonds geförderten Maßnahmen erleichtern würde. Die Anträge auf Beteiligung des Fonds können nämlich erst dann eingereicht werden, wenn der Mitgliedstaat nachweisen kann, daß die betreffenden Arbeitnehmer während mindestens sechs Monaten wiederbeschäftigt gewesen sind.

Der Fonds beteiligt sich automatisch an sämtlichen Umschulungs- und Umsiedlungsmaßnahmen, sobald die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Handhabung führt zu einer Verzettelung der Hilfen auf eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, ohne daß es den Gemeinschaftsstellen möglich wäre, diese Beteiligungen zu koordinieren und zu steuern und den Mitgliedstaaten damit eine wirksame Hilfe zu bieten.

Schließlich bedingt diese Aufsplitterung sehr vielschichtige und kostspielige Verwaltungsarbeiten, und zwar sowohl für die Mitgliedstaaten bei der Begründung ihrer Anträge als auch für die Kommission, die über die Einhaltung der zahlreichen Bedingungen, die mit der Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds verknüpft sind, zu wachen hat.

Es ist für die Arbeit des Fonds als passive Einrichtung, ohne wirklichen Einfluß auf das wirtschaftliche und soziale Leben kennzeichnend geworden, daß es auf einem zu bescheidenen Tätigkeitsniveau darum geht, für die Mitgliedstaaten ein Gleichgewicht zwischen geleisteten Beiträgen und erfolgten Erstattungen zu erzielen.

2. Bereits im Januar 1965, also vor Ablauf der Übergangszeit, hat die Kommission, ausgehend von einer vierjährigen Erfahrung sowie neuen wirtschaftlichen und sozialen Forderungen, dem Rat Verordnungsvorschläge zur wirksameren Gestaltung des Europäischen Sozialfonds vorgelegt:

— der erste Vorschlag fiel unter das normale Verfahren der regelmäßigen Überprüfung gemäß der Verordnung Nr. 9 und zielte auf die Beseitigung gewisser Schwierigkeiten bei der Anwendung ab;

— der zweite stützte sich auf Artikel 235 des Vertrages und sollte dem Fonds wirksamere Aktionsmittel in die Hand geben und seine Beteiligungen an die Entwicklung des Arbeitsmarktes in der Gemeinschaft anpassen.

Der Rat prüfte diese Vorschläge, doch wegen der Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedstaaten einerseits und zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten andererseits kam kein Beschluß zustande. Indessen erkannte dieser „die Notwendigkeit an, mit der Kommission zu bestimmen, welche Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Endphase getroffen werden könnten, um den Sozialfonds der Entwicklung der Gemeinschaft anzupassen" [2]).

Unter diesem neuen Blickwinkel fanden Erörterungen statt, in denen der Rat in seiner Tagung am 29. Juli 1968 zu dem Ergebnis gelangte, daß „die Kommission über die ersten Bemerkungen der Delegationen unterrichtet ist und ihre Gedanken bezüglich des Sozialfonds in der Endphase entwickeln und dem Rat mitteilen könnte" [3]). Bis dahin wurden die im Rat eingeleiteten Arbeiten unterbrochen.

3. Die Neugestaltung des Sozialfonds ist nunmehr in einen erweiterten Rechtszusammenhang einge-

[1]) Aus Gründen der besseren Übersicht ist die Darstellung der derzeitigen Arbeitsweise des Europäischen Sozialfonds als Anlage 1 beigefügt.

[2]) vgl. Protokoll über die 220. Tagung des Rates der EWG am 5. Juni 1967 — Dok. 879/67 (MC/PV 16), S. 94

[3]) vgl. Protokoll über die 44. Tagung des Rates der Europäischen Gemeinschaften am 29. Juli 1968 — Dok. 1297/68 (PV/cons. 21), S. 6

ordnet. Da Artikel 126 des EWG-Vertrages bestimmt, daß „am Ende der Übergangszeit der Rat nach Stellungnahme der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments wie folgt verfahren kann:

a) mit qualifizierter Mehrheit vorschreiben, daß die in Artikel 125 vorgesehenen Zuschüsse (des Europäischen Sozialfonds) ganz oder teilweise wegfallen;

b) einstimmig die neuen Aufgaben bestimmen, die dem Fonds im Rahmen seines in Artikel 123 festgelegten Zweckes zugewiesen werden können".

Zur Vorbereitung der Stellungnahme an den Rat hat sich die Kommission auf zahlreiche Arbeiten im Rat, auf Anregungen und Kritiken über die Tätigkeit und Arbeitsweise des Fonds in den letzten Jahren [4]) sowie auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds gestützt [5]).

I. Notwendigkeit des europäischen Sozialfonds

4. Die wirtschaftliche Entwicklung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist in wachsendem Maße durch tiefgreifende strukturelle Änderungen gekennzeichnet. Die schrittweise Errichtung des Gemeinsamen Marktes bewirkt eine wachsende Verflechtung der Wirtschaften der Mitgliedstaaten und eine Verstärkung des Wettbewerbs. Infolgedessen sind die Unternehmen gezwungen, neue Unternehmensgrößen anzustreben, nach neuen Mitteln der Zusammenarbeit zu suchen und sich schnell auf die Erfordernisse der beschleunigten technologischen Entwicklung einzustellen.

Eine solche Entwicklung hat nachhaltige und verschiedenartige Auswirkungen auf die Beschäftigung; die Anpassung der Arbeitskräfte wird eines der Schlüsselprobleme sein, vor die sich die Gemeinschaft gestellt sieht. Aus den ersten Untersuchungen der Dienststellen der Kommission läßt sich die Schlußfolgerung ziehen, daß in den nächsten zehn Jahren mindestens jeder Zehnte seine Erwerbstätigkeit wird wechseln müssen.

Der innergemeinschaftliche Wettbewerb kann in bestimmten Wirtschaftsbereichen außer zum Beschäftigungsrückgang zur Stillegung von Unternehmen führen. Nach den Erfahrungen der Gemeinschaft aus den letzten Jahren gehören dazu insbesondere folgende Branchen: Schichtstoffplatten, elektrische Haushaltsgeräte, Schuhe, Handschuhe, Streichwolle, Elektroden, Fliesen und Kacheln.

Andere tiefgreifende Änderungen der Beschäftigungsstruktur können sich aus Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen ergeben; Zusammenlegungen, Fusionen, Übernahmen und Beteiligungen führen häufig zu Rationalisierungen, die vielleicht die Gesamtzahl der Beschäftigten eines betreffenden Zweiges nicht verändern, aber dennoch ernste Arbeitskräfteprobleme auslösen können.

[4]) vgl. Anlage 2
[5]) vgl. Anlage 3

In den Gebieten, die aufgrund ihrer unzureichenden Entwicklung, ihrer auf einen Industriezweig zugeschnittenen Struktur oder ihrer Randlage anfällig sind, könnten diese Strukturveränderungen die Beschäftigungsschwierigkeiten noch verstärken und, sofern sie nicht überwunden werden, die harmonische Entwicklung der Gemeinschaft gefährden.

Die Strukturänderungen werden neben ihren quantitativen Auswirkungen auf die Beschäftigung auch bedeutsame qualitative Veränderungen in zahlreichen Wirtschaftszweigen mit sich bringen, in denen das Personal nur dann weiterbeschäftigt werden kann, wenn es sich die die vom technischen Fortschritt bedingten neuen Qualifikationen aneignet. Die elektronische Industrie beispielsweise, in der die Technologie besonders schnell voranschreitet, hat bereits jetzt mit einem Mangel an hochqualifizierten Arbeitskräften zu kämpfen und muß Ingenieure, Techniker und Arbeiter nachschulen.

Der Umfang der notwendigen Veränderungen wird im allgemeinen unterschätzt. So ist nach Auffassung der Kommission damit zu rechnen, daß bis 1980 mehr als 2 Millionen Arbeitskräfte im Alter von 20 bis 55 Jahren die Landwirtschaft verlassen und in anderen Berufszweigen Arbeit suchen müssen. In der Textilindustrie dürfte sich nach den neuesten Untersuchungen bis 1975 die Zahl der Arbeitsplätze um etwa 200 000 bis 400 000 verringern. Auch in den anderen Wirtschaftszweigen ist mit einem Beschäftigungsrückgang zu rechnen, vor allem in der Lederindustrie, Papierindustrie, Schraubenfabrikation, Herstellung von Eisenbahnmaterial, Blei und Zink. Im gleichen Zeitraum werden im Kohlebergbau mindestens 200 000 Arbeitsplätze verschwinden [6]).

Zugleich neigt man in der Regel auch dazu, die Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft und die Möglichkeiten für die Wiedereingliederung freiwerdender Arbeitskräfte zu unterschätzen. Die Wirtschaftsentwicklung in der Gemeinschaft wirft in Wirklichkeit vor allem das Problem der Anpassung und der Qualifizierung der Arbeitskräfte auf der Ebene der Unternehmen, der Wirtschaftszweige, der Regionen und bestimmter Bevölkerungsgruppen auf.

5. Die Mitgliedstaaten laufen Gefahr, daß sie sowohl diesen Problemen als auch den Erfordernissen des Vertrages unvorbereitet gegenüberstehen; z. B. können sie mit Ablauf der Übergangszeit keine Schutzmaßnahmen mehr beanspruchen. Finden die Mitgliedstaaten, die in der Wirtschafts- und Konjunkturpolitik gemeinsam vorgehen, keine Unterstützung zur Überwindung ihrer Schwierigkeiten, so besteht die Gefahr, daß sie Pressionen in einer Richtung ausüben, die mit der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes nur wenig in Einklang steht; weiterhin wird die Tendenz bestehen, die verfügbaren Mittel zur Unterstützung der Produktion anstatt für Hilfen zur Anpassung der Arbeitnehmer aufzuwenden, die doch anregend auf die Zukunftsindustrien wirken würden.

[6]) Für diesen Wirtschaftszweig gelten gegenwärtig Sondervorschriften nach dem Vertrag von Paris.

Wichtig ist, daß sich die Gemeinschaft nicht mehr nur in negativer oder repressiver Weise äußert, wie sie es meistens tun muß, sondern daß sie strukturelle Änderungen und technische Entwicklungen fördern kann. Der Sozialfonds könnte eines der Instrumente dieser positiven Intervention sein, sofern seine Struktur und Arbeitsweise erneuert werden.

Ganz allgemein müssen die regionalen und sektoriellen Strukturmaßnahmen, sollen sie im gemeinsamen Markt nicht zu Verzerrungen führen, auf Gemeinschaftsebene gefördert und koordiniert werden. Hier würde dem Sozialfonds eine wichtige Rolle als Katalysator der Gemeinschaftsmaßnahmen zur Anregung und Ausrichtung der Entwicklung der Regional- und Sektorialpolitik der Mitgliedstaaten zukommen.

II. Der erneuerte europäische Sozialfonds

Neue Ausrichtung der Tätigkeit des Fonds

6. Soll der Sozialfonds eine wirkliche Rolle spielen, so darf er nicht mehr an eine starre, detaillierte Regelung gebunden werden, die ein für alle Mal festliegt und darauf abzielt, a priori bestimmte typische Situationen zu erfassen. Seine Beteiligungen müssen sich ständig an die Erfordernisse des Gemeinschaftslebens anpassen können und ihren automatischen Charaker und die rückwirkende Inanspruchnahme abstreifen.

Der Fonds muß ein Werkzeug in der Hand der Gemeinschaft sein, um den Regierungen bei der Ausführung der für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes und für die Durchführung der gemeinsamen Politiken notwendigen Maßnahmen zu unterstützen. Es ist nicht zu umgehen, daß bestimmte Entscheidungen oder bewußte Ausrichtungen der gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der Beschäftigung zu Schwierigkeiten oder zu neuen Erfordernissen führen, doch ist es nur folgerichtig, daß den für diese Entscheidungen oder Ausrichtungen Verantwortlichen hierfür die geeigneten Mittel in die Hand gegeben werden.

So wird die Handhabung des Sozialfonds die Gemeinschaftsstellen dazu bringen, Wirtschafts- sowie Beschäftigungs- und Arbeitskräfteprobleme gemeinsam und gleichzeitig zu prüfen. Um einen optimalen Wirkungsgrad der Beteiligung des Fonds zu erreichen, wird es in gewissen Fällen erwünscht sein, die Tätigkeit anderer Einrichtungen, wie den EAGEL, die EIB usw. auf die gleichen Zielsetzungen auszurichten.

7. Damit der Fonds eine hinreichende Wirkung im wirtschaftlichen und sozialen Leben der Gemeinschaft hat und um eine Verzettelung seiner Zuschüsse und eine Aufsplitterung der finanziellen Mittel zu vermeiden, muß sich seine Tätigkeit auf präzise Ziele in ganz bestimmten Bereichen konzentrieren, die nach Maßgabe der Erfordernisse und der Prioritäten in der Gemeinschaft sowie nach den Leitlinien der mittelfristigen Wirtschaftspolitik festzulegen sind. Die Hilfen des Sozialfonds müssen durch ihren spezifischen Charakter und ihren Umfang den Schwierigkeiten entsprechen, die auf Gemeinschaftsentscheidungen oder -erfordernisse zurückzuführen sind.

8. Unter diesem neuen Blickwinkel werden Elastizität und Dynamik die Haupteigenschaften des Fonds.

Alle aktiven Kräfte der Gemeinschaft müssen ihre Initiativkapazität mobilisieren können, um zur Lösung der Sanierungs-, Anpassungs- und Entwicklungsprobleme im wirtschaftlich-sozialen Bereich beizutragen. Deshalb erscheint es zweckmäßig, daß die Hilfen des Fonds den Maßnahmen aller öffentlichen oder privaten Einrichtungen zugute kommen können, sofern die entsprechenden Programme von dem oder den beteiligten Mitgliedstaat(en) vorgelegt werden und die betreffenden Mitgliedstaaten bürgen.

Hierbei ist der Finanzierung von Programmen, die auf eine Gesamtlösung der Probleme abzielen, der Vorzug zu geben und vorzusehen, daß die Beteiligung des Fonds je Art der Hilfe auf pauschaler Grundlage erfolgen.

Der Beteiligungssatz des Fonds, der im Prinzip 50 v. H. beträgt, muß unter Berücksichtigung der Dringlichkeit variabel gestaltet werden können. Der nicht vom Fonds übernommene Finanzierungsanteil wird je nach Sachlage von der öffentlichen Hand [7]) getragen oder zwischen ihr und den privaten Einrichtungen aufgeteilt, die Träger der Programme sind, wobei der Anteil der öffentlichen Hand mindestens 20 v. H. betragen muß.

9. Die Bedeutung des Sozialfonds war wegen der Herkunft seiner Mittel oft umstritten, und es hat sich gezeigt, daß das Ausgleichsverfahren wenig geeignet ist, Initiativen auszulösen und Anstrengungen aufrechtzuerhalten.

Die in den einzelnen Ländern im Rahmen der Gemeinschaftserfordernisse durchzuführenden Programme dürfen hinsichtlich der Haushaltsansprüche nicht in einen unmittelbaren Wettbewerb mit den Maßnahmen treten, für die normalerweise einzelstaatliche Mittel bereitgestellt werden. Ist die Durchführung der Gemeinschaftspolitiken für die Mitgliedstaaten mit neuen Aufgaben verbunden, so ist es folgerichtig, daß die Gemeinschaft sie zumindest teilweise aus Mitteln decken kann, die aus der Gemeinschaftstätigkeit stammen.

10. Mit einer Änderung der Herkunft der Mittel muß eine beträchtliche Aufstockung der Kapitalausstattung des Fonds einhergehen. Damit der Fonds seine Aufgaben — Sanierung gewisser Sektoren durch Eingliederung des Überangebots an Arbeitskräften, Verbesserung der Berufskenntnisse, Unterstützung struktureller Anpassungen, Begünstigung des regionalen Gleichgewichts und der Regionalentwicklung — erfüllen kann, muß er über umfang-

---

[7]) Unter „öffentlicher Hand" sind hier der Staat und die Gebietskörperschaften zu verstehen. Bestimmte Ausnahmesituationen kann der Rat jedoch hiervon abweichend regeln.

reiche Mittel verfügen, die dem europäischen Ausmaß der zu lösenden Probleme angemessen sind.

Bei der Betrachtung der finanziellen Aspekte sind auch die wirtschaftliche Wirksamkeit der vom Fonds geförderten und angeregten Maßnahmen und insbesondere die Belastungen zu berücksichtigen, die der Wirtschaft aus der Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern an unrentablen oder schlecht angepaßten Arbeitsplätzen erwachsen.

Bestimmung der Beteiligungsbereiche des erneuerten Fonds

11. Bei ihren Beratungen wird die Aufmerksamkeit des Rates und der Kommission auf die schwachen Punkte der Wirtschaft der Gemeinschaft sowie auf die zu unterstützenden Sanierungs-, Förderungs- und Entwicklungsbemühungen hingelenkt. Wenn die Gemeinschaftspolitik in einem Sektor, einer Region oder bei einer Gruppe von Erwerbspersonen besonders umfangreiche, schwierige und dringende Anpassungs- oder Wiederbeschäftigungsprobleme auslöst, müßte der Rat auf Vorschlag der Kommission jeweils beschließen, diesen Sektor, diese Region oder diese Gruppe in den Beteiligungsbereich des Fonds aufzunehmen.

So kann der Fonds beispielsweise die Durchführung von Kurzausbildungs- oder Nachschulungsprogrammen in den Spitzensektoren, deren Entwicklung durch einen Mangel an Fachpersonal gefährdet ist, finanziell fördern.

Der Fonds kann jedoch auch bei der Berufsumschulung oder der geographischen Mobilität in Regionen eingreifen, in denen zur Wiederbelebung der Wirtschaftstätigkeit oder zur wirtschaftlichen Entwicklung eine Zusammenfassung von Tätigkeiten um einige „Schwerpunkte" erforderlich ist.

Des weiteren kann sich die Beteiligung des Fonds als nützlich erweisen, um das akute Problem der Arbeitslosigkeit junger Arbeitnehmer zu lösen, das in einigen Ländern oder Regionen herrscht und deren Beschäftigung hauptsächlich mangels oder wegen unangepaßter Berufskenntnisse nicht möglich ist. Ein großer Teil dieser Jugendlichen kann durch entsprechende Schulungsmaßnahmen wirksam in das Wirtschaftsleben eingegliedert werden. Ein weiteres akutes Problem, mit dem sich der Fonds befassen könnte, ist die Wiedereingliederung der Erwerbsbehinderten in den Produktionsprozeß, was ein beachtlicher Fortschritt in wirtschaftlicher, aber auch in sozialer und menschlicher Hinsicht wäre.

Der Fonds kann deshalb ebenso zur Lösung der durch strukturelle Umschichtungen aufgeworfenen Schrumpfungs-, Sanierungs- oder Entwicklungsprobleme beitragen, als auch bei den für ein angemessenes Wirtschaftswachstum der Gemeinschaft unerläßlichen regionalen Umwandlungen und der Forderung nach einer optimalen Beschäftigung der Erwerbsbevölkerung mitwirken.

12. Um dem Rat und der Kommission bei der Auswahl der für ein Beteiligung des Fonds in Betracht kommenden Bereiche eine Orientierungshilfe zu geben, um ihnen sowie den Regierungen als den Trägern der Programme die wirksamsten Hilfen anzubieten und ihren Einsatz in bestmöglicher Weise zu gewährleisten, muß der Sozialfonds die Möglichkeit haben, Schnellerhebungen, Untersuchungen, Mustermaßnahmen und Arbeiten zur Verbesserung der Ausbildungsmethoden und -möglichkeiten sowie zur Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen durchführen und finanziell fördern zu können. Zu diesem Zweck wird nur ein bescheidener Teil der Mittel des Fonds aufzuwenden sein.

Arten der Hilfen des Europäischen Sozialfonds

13. Der Rat wird auf Vorschlag der Kommission ein Verzeichnis der Hilfen aufstellen, die der Fonds gewähren soll. Dieses Verzeichnis wird nicht ein für allemal festgelegt, sondern es kann nach Maßgabe der zu lösenden Probleme ergänzt oder geändert werden.

Die Hilfen des Fonds müssen zunächst folgende Grundvoraussetzungen erfüllen: Sie müssen Arbeitsplatz und Einkommen des Arbeitnehmers vor den Auswirkungen von Störungen im Wirtschaftsablauf schützen. Als Instrument einer Wirtschaftsgemeinschaft muß der Sozialfonds jedoch den Arbeitnehmern in deren Interesse wie auch im Interesse der Allgemeinheit dabei behilflich sein, sich erfolgreich in den Wirtschaftsprozeß einzugliedern. Die Hilfen des Fonds müssen es also den Arbeitnehmern ermöglichen, ihre Kenntnisse anzupassen, gegebenenfalls die mit einer optimalen Standortwahl verbundenen Umsiedlungsmaßnahmen in Kauf zu nehmen und die Beschäftigungsmöglichkeiten zu erschließen, die ihren Befähigungen am besten entsprechen.

Zur Aufstellung eines ersten Verzeichnisses der Hilfen, aus dem die Regierungen jene auswählen werden, die sie für ihre Programme in Anspruch zu nehmen gedenken, kann sich die Gemeinschaft bereits auf eigene Erfahrungen und die der anderen hochindustrialisierten Länder stützen; die Länder können also in den Genuß derjenigen Hilfen kommen, die im Hinblick auf die angestrebten Ziele den jeweiligen beruflichen, sektoralen oder regionalen Gegebenheiten am ehesten entsprechen, und die sich am besten mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Regelungen vereinbaren lassen.

14. Als Beispiele können folgende Hilfen genannt werden:

Hilfen für die berufliche Umschulung

— Der Fonds könnte zur Finanzierung sämtlicher Maßnahmen beitragen, die die Anpassung an eine berufliche Tätigkeit, die Umschulung auf einen „neuen" Beruf, die Fortbildung oder Nachschulung zum Ziele haben [8]); der Zweck könnte sowohl in der Beseitigung oder Verhütung von Arbeitslosigkeit als auch in der Ver-

[8]) Pauschalbeitrag zum Unterhaltsgeld der Lehrgangsteilnehmer, zu den Vergütungen des Lehrpersonals und zu den Betriebskosten der Ausbildungsanstalten.

ringerung oder Vermeidung eines Facharbeitermangels bestehen.

— Der Fonds könnte sich ferner an der Zahlung von Prämien beteiligen, durch die bestimmte Personengruppen ein Anreiz zur Umschulung geboten wird.

— Der Fonds könnte die Unterrichtung über Wirtschafts- und Industriezweige mit Arbeitskräftemangel und die Hinlenkung von Arbeitskräften auf diese Zweige fördern.

Umsiedlungshilfen

— Der Fonds könnte einen Teil der Ausgaben für Umsiedlungsmaßnahmen übernehmen, von denen Arbeitnehmer betroffen sind, die zur Erhaltung ihrer bisherigen bzw. zur Erlangung einer neuen Beschäftigung gezwungen sind, ihren Wohnort zu wechseln [9]).

Hilfen zur Einkommensicherung

— Der Fonds könnte sich an der Lohnfortzahlung für Arbeitnehmer beteiligen, deren Tätigkeit während der Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen ihres Unternehmens vorübergehend eingeschränkt oder ausgesetzt wird.

— Der Fonds könnte sich an Entschädigungen für Arbeitnehmer beteiligen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, um die Zeit bis zu ihrer Wiederbeschäftigung zu überbrücken, bzw. für bei Notstandsarbeiten beschäftigten Arbeitnehmern bis zu ihrer Wiedereingliederung in das Erwerbsleben.

Hilfen zur Beschäftigungsförderung

— Der Fonds könnte sich an den Löhnen beteiligen, die während der Anlernzeit an bestimmte Gruppen neu eingestellter Personen, insbesondere solcher Beschäftigten, deren Wiedereingliederung besonders schwierig ist, gezahlt werden.

III. Arbeitsweise des erneuerten europäischen Sozialfonds

15. Die Beteiligungsbereiche des Fonds (Wirtschaftszweige, Gebiete, Personengruppen) werden jeweils auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit für einen bestimmten, gegebenenfalls verlängerbaren Zeitraum festgelegt (oder geändert); außerdem setzt der Rat unter Berücksichtigung der Bedeutung und Dringlichkeit der jeweiligen Probleme für jeden Bereich die Höhe der Beteiligung des Fonds an den Mittelbindungen fest.

In gleicher Weise bestimmt (oder ändert) der Rat das Verzeichnis der Hilfen, die der Fonds gewähren darf, und legt einige Gewährungsbedingungen fest (Dauer, durchschnittlicher Höchstbetrag usw.).

16. Die Regierungen legen der Kommission Programme vor, die sich auf von ihnen gewählte und zu den Beteiligungsbereichen des Fonds gehörende Bereiche und Hilfen beziehen; diese können von der Regierung selbst oder von jeder öffentlichen oder privaten Einrichtung aufgestellt werden; mehrere Mitgliedstaaten können gemeinsam einen Entwurf vorlegen.

Die Programme müssen entsprechende Angaben enthalten, nach denen die Kommission feststellen kann, ob sie die Voraussetzung für eine Beteiligung des Fonds erfüllen; darüber hinaus muß die Verteilung der finanziellen Lasten zwischen der oder den beteiligten Regierung(en) und den etwaigen sonstigen Trägern aus ihnen hervorgehen.

Der oder die Mitgliedstaaten bürgen dafür, daß die Programme die vorgeschriebenen Bedingnugen erfüllen und ordnungsgemäß durchgeführt werden.

17. Die Kommission, die für die Verwaltung des Fonds zuständig ist, genehmigt die Programme, nachdem sie festgestellt hat, daß sich diese in den Rahmen der Beteiligungsmöglichkeiten des Fonds einfügen und daß insbesondere

— ein Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Beteiligungen und den Leitlinien der gemeinschaftlichen Politiken besteht,

— die Verteilung der finanziellen Lasten mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt

— und die vorgesehenen Maßnahmen im Hinblick auf etwaige Überprüfungen leicht feststellbar sind.

18. Die Kommission wird bei der Verwaltung des Fonds vom Ausschuß des Europäischen Sozialfonds unterstützt, dessen Zusammensetzung und Arbeitsweise an die neuen Tätigkeiten des Fonds anzupassen sind. Der Ausschuß bildet aus seinen Reihen einen kleineren Ausschuß, der die Kommission bei der Prüfung und der Programme und allen anderen Angelegenheiten unterstützt; er tritt zusammen, so oft dies erforderlich ist.

Der Ausschuß des Sozialfonds tritt zweimal jährlich zu einer ordentlichen Vollsitzung zusammen; er nimmt den Bericht über die Tätigkeit des Fonds entgegen und macht im Hinblick auf die Ergebnisse dieser Tätigkeit gegenüber der Kommission seine Bemerkungen und schlägt ihr vor, welche Änderungen insbesondere bezüglich der Bereiche und Arten der Hilfen vorzunehmen sind.

19. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle Unterlagen, die es ihr ermöglichen, sich vom Verlauf und den Ergebnissen der Maßnahmen, die im Rahmen der von ihr genehmigten Programme durchgeführt worden sind, ein Bild zu machen. Die Kommission erstellt jährlich einen Bericht über die Maßnahmen und die Arbeitsweise des Fonds zur Vorlage an das Europäische Parlament und den Rat. Der Bericht wird ferner nachrichtlich dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zugeleitet.

---

[9]) Der Fonds könnte sich beispielsweise beteiligen an den Reise- und Umzugskosten, den Umsiedlungsprämien, den Trennungsgeldern für umgesiedelte Personen bis zur Zusammenführung der Familie, den Wohnungszulagen zum Ausgleich für höhere Mieten oder für die Aufgabe einer Eigentumswohnung, an der Zinsverbilligung von Darlehen zum Erwerb einer neuen Wohnung in der Nähe des neuen Arbeitsplatzes, den Kosten zur Förderung der Arbeitsaufnahme.

20. Im Interesse der Elastizität und Einfachheit der Arbeitsweise müssen sich der Rat und die Kommission darum bemühen, die unbedingt erforderlichen Verwaltungsvorschriften auf ein Mindestmaß zu beschränken, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Verfahren für die Vorlage und Genehmigung von Anträgen, um Regeln für die Feststellung von Ausgabenverpflichtungen oder um Kontrollverfahren handelt. Mit Hilfe vorheriger Absprachen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten wird man darauf hinwirken, soweit wie möglich die bestehenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme in den einzelnen Ländern zugrunde zu legen.

IV. Finanzielle und haushaltstechnische Aspekte

21. Die Finanzierung und Haushaltsregelung des neu gestalteten Sozialfonds hängen von einigen grundlegenden Voraussetzungen ab, die hier kurz zusammengefaßt werden sollen.

Damit die Hilfen des Fonds voll wirksam werden, muß ihr Umfang jeweils der Bedeutung der zu lösenden Probleme entsprechen.

Damit die Beteiligungen des Fonds ein Anreiz und nicht ein nachträglicher Ausgleich für bereits abgeschlossene Bemühungen sind, müssen sie rasch erfolgen; dies bedingt, daß der Fonds über Mittel verfügt, die er unmittelbar einsetzen kann.

Um einen unwirksamen Wettbewerb zwischen den in Betracht kommenden Empfängern der Hilfen des Fonds zu vermeiden, ist von der bisherigen Ausgleichsregelung Abstand zu nehmen und möglichst zu verhindern, daß die Einnahmen des Fonds von Beiträgen abhängen, die unmittelbar von diesen Empfängern gezahlt werden.

Die für den Fonds bestimmten Mittel dürfen nicht mit den Mitteln konkurrieren, die in den einzelstaatlichen Haushaltsplänen für die Beschäftigungspolitik vorgesehen sind; sie sollten vielmehr als zusätzliche Mittel angesehen werden, die es den Regierungen ermöglichen, ihre Maßnahmen je nach den Erfordernissen der Gemeinschaft anzupassen oder zu beschleunigen.

Um schließlich auf Gemeinschaftsebene den Zusammenhang der vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen, ist es Sache der zuständigen Gemeinschaftsstellen, über die Verwendung der Mittel des Fonds zu entscheiden.

22. Es ist schwierig, heute schon die Höhe der Mittel zu bestimmen, die dem Sozialfonds zur Verfügung zu stellen sind; dessenungeachtet erscheint es notwendig, die Größenordnung anzugeben, die die Ausgaben des Fonds erreichen könnten, wobei zu bemerken ist, daß eine solche Schätzung immer etwas willkürlich ist. Tatsächlich wird der Umfang der Maßnahmen, an denen der erneuerte Sozialfonds beteiligt werden kann, von mehreren Faktoren abhängen, nämlich von der Zahl der Bereiche, die der Rat in die Tätigkeit des Fonds aufzunehmen beschließt, der Art und der Höhe der für erforderlich angesehenen Hilfen, wie schnell bestehende Beschäftigungsprobleme gelöst werden sollen, den praktischen Durchführungsmöglichkeiten usw. . . .

Der Umfang der mit der künftigen Entwicklung der Gemeinschaft verbundenen Beschäftigungsprobleme, auf die unter Punkt 4 hingewiesen wurde, legt den Gedanken nahe, daß die Ausgaben — und damit die zur Verfügung stehenden Mittel — des Sozialfonds sich in bezug auf ihre Größenordnung von dem heutigen Umfang unterscheiden müssen [10]). Berücksichtigt man hinsichtlich der voraussichtlichen Maßnahmen die Erfahrungen, die in der Gemeinschaft in bezug auf die Kosten der Anpassung und der Berufsumschulung von Erwerbspersonen seit 10 Jahren gemacht wurden, und wünscht man, daß der Fonds wirksam seine Orientierungsrolle auf Gemeinschaftsebene erfüllt, so erscheint es durchaus realistisch, jährliche Ausgaben vorzusehen, die beginnend mit dem ersten Jahr sich fortschreitend um 50 Millionen Rechnungseinheiten auf rund 250 Millionen in einem normalen Arbeitsjahr erhöhen. Der Rat, der ständig die Kontrolle über das Ausgabenniveau behält, da die Eröffnung von neuen Tätigkeitsbereichen von seinen Entscheidungen abhängt, kann, falls erforderlich, dieses Niveau im Hinblick auf das Wachstum der Produktion und der Produktivität in der Gemeinschaft bestimmen.

23. Da die Hilfen des Sozialfonds in erster Linie Maßnahmen der strukturellen Anpassung von Unternehmen, Industriebereichen, Gebieten und Berufsgruppen dienen, müssen sie regelmäßig erfolgen und sich reibungslos und schnell den Erfordernissen der Beschäftigungspolitik anpassen. Die Arbeitsweise des Fonds muß daher nach geeigneten Regeln und Haushaltsverfahren erfolgen, die zu einem späteren Zeitpunkt auszuarbeiten sind; die Beschlüsse über den Haushalt des Sozialfonds müssen sich demzufolge jeweils auf einen Zeitraum von mehreren Jahren beziehen; leicht einsetzbare Reserven müssen unabhängig von der jeweiligen Haushaltslage die Finanzierung dringender unvorhergesehener Maßnahmen ermöglichen.

24. Berücksichtigt man sämtliche oben erwähnte Voraussetzungen, so könnte der Sozialfonds in der Praxis auf folgende Art und Weise finanziert werden:

— jedes Jahr veranschlagt der Rat auf Vorschlag der Kommission den Gesamtbetrag der Mittel, die der Fonds voraussichtlich in den folgenden fünf Jahren benötigt, und gibt die jährlichen Teilbeträge bekannt;

— in jedem Jahreshaushalt bestimmt der Rat die für das jeweilige Rechnungsjahr verfügbaren Mittel;

— gleichzeitig kann der Rat den Prozentsatz festlegen, der von diesen Mitteln einem Reservefonds

[10]) vgl. Tabelle in der Anlage 1

für dringende und unvorhergesehene Maßnahmen zuzuweisen ist.

Die Ausgaben des Fonds werden im Haushalt der Gemeinschaft ausgewiesen. Sie werden damit durch die allgemeinen Einnahmen dieses Haushalts gedeckt, wobei die Kommission hierzu demnächst dem Rat Vorschläge auf der Grundlage von Artikel 201 des EWG-Vertrages machen wird.

V. Schlußbetrachtungen

25. Arbeitsweise und Finanzierung des erneuerten Sozialfonds weisen einige Merkmale auf, die abschließend besonders hervorgehoben werden sollen:

— Der Umstand, daß die Tätigkeit des Fonds laufend an den zu lösenden Problemen und den erzielten Ergebnissen ausgerichtet und entsprechend angepaßt wird, ist für den Fonds die beste Gewähr, daß er Dynamik, Leistungsfähigkeit und Elastizität verbürgt, was in einer Zeit, da die das wirtschaftliche und soziale Leben berührenden Veränderungen sich besonders durch ihre Schnelligkeit auszeichnen, besonders beachtenswert ist;

— die praktischen Wirkungsmöglichkeiten des Fonds werden weitgehend von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten abhängen; man kann sich jedoch vorstellen, daß ihnen daran liegen wird, die von den Gemeinschaftsstellen gewünschten Programme durchzuführen, da die Beteiligung des Fonds ihre eigenen Anstrengungen tatsächlich ergänzt;

— die Arbeitsweise des Fonds wurde so konzipiert, daß sie Interesse weckt und Anreize zu Initiativen gibt und den jeweils vorantwortlichen Stellen erlaubt, bei der Vorbereitung der Entscheidungen mitzuwirken;

— die von der Kommission angeregten oder organisierten Erhebungen, Studien, Modellversuche und Maßnahmen eines Informationsaustausches ermöglichen Mitteleinsparungen, vermeiden Unsicherheit und beschleunigen die Verwirklichung der Vorhaben; sie tragen ferner dazu bei, daß zwischen den Vorschlägen der Kommission, den Entscheidungen des Rates, den praktischen Programmen der Mitgliedstaaten einerseits und den Zielen der mittel- und langfristigen Wirtschafts- und Sozialpolitik der Gemeinschaft anderseits der unerläßliche Zusammenhang gewährleistet wird;

— schließlich wird das für die Beschlüsse über die Tätigkeit des Fonds vorgesehene Verfahren stets einheitliche Lösungen in den wirtschaftlichen und sozialen Problemen begünstigen.

26. Die Kommission nimmt abschließend zu den notwendigen Veränderungen im Aufbau und in der Arbeitsweise des Europäischen Sozialfonds wie folgt Stellung:

a) Um den Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen, die gleichzeitige Lösung der Wirtschafts- und Arbeitskräfteprobleme zu fördern und die unumgänglichen Strukturänderungen zu erleichtern, wird ein Gemeinschaftsinstrument benötigt, das im Bereich der Beschäftigung eingesetzt werden kann. Ein solches Instrument ist um so dringlicher, als die Mitgliedstaaten am Ende der Übergangszeit trotz bestehender oder aufkommender ernstlicher Beschäftigungsprobleme auf bestimmte Schutzmaßnahmen verzichten müssen, die fortan nicht mehr mit dem Vertrag vereinbar sind. Der Europäische Sozialfonds kann dieses Instrument sein, sofern sein Aufbau und seine Arbeitsweise umgestaltet werden.

Wie die Erfahrung zeigt, ist der Europäische Sozialfonds nicht mehr in der Lage, nach den in Artikel 125 des Vertrages festgelegten Bedingungen und den Durchführungsverordnungen seine in Artikel 123 festgelegte Aufgabe — Förderung der beruflichen Verwendbarkeit und der örtlichen und beruflichen Freizügigkeit der Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft — wirksam zu erfüllen. So bewirken insbesondere seine ins Übermaß gesteigerten automatischen Beteiligungen, die Starrheit seiner Struktur und Verfahren, die Herkunft und Verwendungsweise seiner Mittel eine Zersplitterung seiner Bemühungen, so daß sein Einfluß auf die Wirtschafts- und Sozialpolitik der Gemeinschaft sehr begrenzt ist.

Die Beteiligungen des Europäischen Sozialfonds müssen jeweils an die wirtschaftlichen und sozialen Erfordernissen der Gemeinschaft angepaßt und, um eine hinreichende Wirkung zu erzielen, auf begrenzte, wichtige und dringende Aktionen — gegebenenfalls zusammen mit Maßnahmen anderer Finanzierungsstellen der Gemeinschaft wie dem EAGFL und der EIB — konzentriert werden; sie dürfen nicht zur Lösung sämtlicher Beschäftigungsprobleme, um die sich die einzelstaatlichen Stellen zu bemühen haben, herangezogen werden.

b) Der Europäische Sozialfonds müßte also dem Ministerrat und der Kommission zur Verfügung stehen, um den Mitgliedstaaten bei der Überwindung der Beschäftigungsprobleme zu helfen, die bei dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes, der Durchführung der gemeinsamen Politiken und der gemeinsam festgelegten Ausrichtungen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich entstehen.

Auf Vorschlag der Kommission würde der Rat bei allen zweckdienlichen Gelegenheiten über die Tätigkeitsbereiche entscheiden, die für Beteiligungen des Fonds während eines gegebenen Zeitraums in Betracht kommen (Wirtschaftszweige, Gebiete, Personengruppen); diese Bereiche wären unter Berücksichtigung der Erfordernisse und der Dringlichkeit auf Gemeinschaftsebene, der gemeinsamen Politiken und der Leitlinien für die mittelfristige Wirtschaftspolitik abzustecken.

Auf Vorschlag der Kommission würde der Rat mit qualifizierter Mehrheit ein Verzeichnis der Hilfen ausstellen, die zu gewähren der Fonds er-

mächtigt wäre, ferner die Zeitdauer bestimmen, während der jede dieser Hilfen gewährt werden könnte, sowie gegebenenfalls ihren durchschnittlichen Höchstbetrag festlegen. Das Verzeichnis der Hilfen würde nach demselben Verfahren den gegebenen Notwendigkeiten entsprechend ergänzt oder geändert.

Die Hilfen des Sozialfonds hätten dazu beizutragen, Beschäftigung und Einkommen der Erwerbspersonen zu sichern und es diesen Personen zu ermöglichen, in ihrem eigenen wie im Interesse der Allgemeinheit sich erfolgreich in den Wirtschaftsprozeß einzugliedern.

c) Unter Bezugnahme auf den Tätigkeitsbereich des Sozialfonds hätten die Mitgliedstaaten der Kommission Programme für Maßnahmen zur Genehmigung vorzulegen, für die unter anderem in dem vom Rat aufgestellten Verzeichnis enthaltene Hilfen in Anspruch genommen werden könnten. Diese Programme könnten von den Regierungen selbst oder von den jeweiligen öffentlichen oder privaten Einrichtungen aufgestellt werden; mehrere Mitgliedstaaten könnten ein gemeinsames Programm vorlegen.

Bei der Vorlage dieser Programme an die Kommission und bei der Leistung der Hilfen des Fonds wären die betreffenden Mitgliedstaaten einzuschalten.

Die öffentliche Hand hätte sich pflichtgemäß an der Finanzierung der Programme zu beteiligen; ihr Kostenanteil dürfte 20 v. H. der vorgesehenen Gesamtausgaben nicht unterschreiten.

Die Kommission hätte die Programme zu genehmigen, nachdem sie festgestellt hat, daß sie sich in den Rahmen der Beteiligungsmöglichkeiten des Fonds einfügen, daß die Verteilung der finanziellen Lasten im Einklang mit den Ratsbeschlüssen steht und die in Aussicht genommenen Maßnahmen im Hinblick auf eine etwaige Kontrolle leicht feststellbar sind.

Die Kommission hätte sich auch zu vergewissern, daß die Programme von der oder den betreffenden Regierung(en) genehmigt worden sind und daß der jeweilige Mitgliedstaat für die ordnungsgemäße Durchführung bürgt.

Der Beteiligungsatz des Europäischen Sozialfonds zu den Aufwendungen für die Verwirklichung der Programme würde normalerweise 50 v. H. betragen. Jedoch könnte der Rat auf Vorschlag der Kommission und mit Rücksicht auf Bedeutung und Dringlichkeit der in einem bestimmten Bereich zu lösenden Probleme diesen Satz, vorbehaltlich der pflichtgemäßen Beteiligung der öffentlichen Hand in Höhe von 20 v. H., herauf- oder herabsetzen.

d) Um Rat und Kommission bei der Auswahl der für eine Beteiligung des Fonds in Betracht kommenden Bereiche eine Orientierungshilfe zu geben und um den Regierungen sowie den öffentlichen oder privaten Einrichtungen als den Trägern der Programme die wirksamsten Hilfen anzubieten und ihren Einsatz in bestmöglicher Weise zu gewährleisten, sollte der Sozialfonds über einen Teil seiner Mittel verfügen können, um Forschungsarbeiten, Schnellerhebungen und Mustermaßnahmen durchzuführen bzw. finanziell zu fördern.

Die Verwaltung des Fonds wäre von der Kommission wahrzunehmen; ihr würde dabei wie bisher der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds zur Seite stehen, dessen Zusammensetzung und Arbeitsweise den neuen Aufgaben des Fonds anzupassen wäre. Der Ausschuß würde aus seiner Mitte ein engeres Komitee benennen, das so oft wie nötig zusammentreten würde, um der Kommission bei der Prüfung der Programme und bei allen sonstigen dringenden Angelegenheiten behilflich zu sein.

Der Vollausschuß, der zweimal jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammentreten würde, würde den Bericht über die Tätigkeit des Fonds entgegennehmen und der Kommission Bemerkungen und Anregungen zu den Vorschlägen an den Rat namentlich über die Tätigkeitsbereiche des Fonds und die Arten der Hilfen unterbreiten.

e) Die Mitgliedstaaten hätten der Kommission einmal jährlich die Unterlagen vorzulegen, anhand deren sich Verlauf und Ergebnis der Maßnahmen im Rahmen der von der Kommission genehmigten Programme beurteilen lassen. Die Kommission würde für das Europäische Parlament und den Rat alljährlich einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds erstellen. Dieser Bericht wird gleichzeitig nachrichtlich dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zugehen.

f) Um den Fonds funktionsfähig zu erhalten und seine Arbeitsweise so wirksam und so elastisch wie möglich zu gestalten, hätten Rat und Kommission die Verfahren für die Vorlage und Genehmigung der Programme sowie die Regeln für die Feststellung von Ausgabenverpflichtungen und die Ausgabenkontrolle möglichst zu vereinfachen.

g) Die für den Sozialfonds bestimmten Mittel dürften nicht mit den Mitteln konkurrieren, die in den Haushaltsplänen der Mitgliedstaaten für in ihren Aufgabenbereich fallende Maßnahmen eingesetzt sind; die Regierungen müßten für die Lösung ihrer Beschäftigungsprobleme echte zusätzliche Hilfen zu den eigenen Anstrengungen erhalten, die sich im Zuge der Weiterentwicklung des Gemeinsamen Marktes, der Durchführung der gemeinsamen Politiken sowie der gemeinsam beschlossenen wirtschaftlichen und sozialen Leitlinien ergeben. Der Sozialfonds müßte deshalb finanziell mit Mitteln gemeinschaftlichen Ursprungs ausgestattet werden; seine Mittelausstattung wäre dem Umfang der zu lösenden Probleme anzupassen.

Um sicherzugehen, daß die Beteiligungen des Fonds zügig erfolgen und soweit wie möglich jeder unterschiedlichen Sachlage gerecht werden, müßte die Finanzierung des Fonds in Haushaltsbeschlüssen entschieden werden, die sich über mehrjährige Zeiträume erstrecken. Die Möglichkeit der Bildung eines

Reservefonds würde sicherstellen, daß angemessene Mittel für dringende und unvorhergesehene Maßnahmen zur Verfügung stehen.

h) Der Rat hätte gemäß Artikel 127 des Vertrages auf Vorschlag der Kommission die für die Arbeitsweise erneuerten Sozialfonds erforderlichen Durchführungsverordnungen zu erlassen.

i) Die in Artikel 125 des Vertrages vorgesehenen Zuschüsse würden mit dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften gemäß Artikel 126 Buchstabe a wegfallen.

Anlage 1

Darstellung der derzeitigen Arbeitsweise des Europäischen Sozialfonds

Der Sozialfonds, der durch den Vertrag von Rom errichtet wurde, „um die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer zu verbessern und zur Hebung ihrer Lebenshaltung beizutragen" (Artikel 3), hat gemäß Artikel 123 zur Aufgabe, „innerhalb der Gemeinschaft die berufliche Verwendbarkeit und die örtliche und berufliche Freizügigkeit der Arbeitskräfte zu fördern.

Dieser dem Fonds übertragenen Aufgabe sind in Artikel 125 jedoch enge Grenzen gesetzt; nur ein Mitgliedstaat oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts [1]) kann einen Zuschuß des Fonds erhalten; die Aufgaben des Fonds sind streng festgelegt und betreffen im wesentlichen nur eine Gruppe von Arbeitskräften, nämlich die Arbeitslosen. Nach diesem Artikel „übernimmt der Fonds 50 v. H. der vom (einem) Staat oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgewandten Kosten"

— für die Berufsumschulung und Umsiedlung arbeitsloser Arbeitskräfte,

— für die Beibehaltung des gleichen Lohnstandes der Arbeitnehmer, deren Beschäftigung infolge „der Umstellung eines Unternehmers auf andere Produktionsziele" eingeschränkt oder ausgesetzt wird.

Außerdem ist der Zuschuß des Fonds laut Artikel 125 an die Bedingung geknüpft, daß die umgeschulten oder umgesiedelten Arbeitskräfte innerhalb eines Jahres nach der Umschulung oder Umsiedlung mindestens sechs Monate an einem neuen Arbeitsplatz beschäftigt waren.

Für den Bereich der Umstellung eines Unternehmens bestimmt der gleiche Artikel, daß der betreffende Mitgliedstaat der Kommission im voraus einen Antrag auf Genehmigung vorzulegen hat, um deren Zustimmung zu erhalten und die betreffenden Arbeitnehmer seit mindestens sechs Monaten erneut in vollem Umfang im umgestellten Unternehmen beschäftigt sind.

Als arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne der Durchführung zur Verordnung des Rates [2]) gelten alle bei einem Arbeitsamt als „arbeitsuchend" Gemeldeten, soweit sie mindestens 16 Jahre alt und weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig sind.

Außerdem werden den arbeitslosen Arbeitskräften die offensichtlich unterbeschäftigten Arbeitnehmer gleichgestellt, sofern sie bei einem Arbeitsamt als eine volle Beschäftigung suchend gemeldet sind und dieses Amt ihre Unterbeschäftigung bescheinigt hat. Nach der Durchführungsverordnung der Kommission [3]) gelten als unterbeschäftigt:

— Arbeitnehmer, die innerhalb eines gewissen Zeitraumes arbeitslos werden, da die Schließung des Unternehmens für einen bestimmten Zeitpunkt beschlossen ist;

— teilweise arbeitslose Arbeitskräfte, sofern diese Arbeitslosigkeit Dauercharakter annimmt;

— Selbständige und mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft, sofern sie gezwungen sind, ihre Tätigkeit aufzugeben.

Der Begriff der Umschulung ist ebenfalls weit gefaßt. Als Berufsumschulung gilt jede Ausbildung, die in einer Anstalt oder in einem Unternehmen erteilt wird und den arbeitslosen Arbeitskräften ohne Rücksicht auf ihre jeweiligen Fähigkeiten ermöglicht, eine produktive Beschäftigung zu finden.

Als Umsiedlung arbeitsloser Arbeitskräfte gilt jeder Wechsel des Aufenthaltsortes innerhalb der Gemeinschaft, soweit er für die Aufnahme einer neuen, produktiven und nicht saisonbedingten Beschäftigung, die das zuständige Arbeitsamt oder die zuständigen Arbeitsämter vermittelt oder gebilligt haben, erforderlich ist.

Eine Beteiligung des Fonds ist soweit für alle Formen der Berufsumschulung und Umsiedlung für alle arbeitslosen oder unterbeschäftigten Arbeitskräfte möglich.

Als Umstellung eines Unternehmens gilt im Sinne der Verordnung Nr. 9 „jede nicht vorübergehende Änderung des Produktionsprogrammes eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung . . ., welche die Herstellung neuer Erzeugnisse zum Ziel hat, und mit einer vorübergehenden Aussetzung oder einer Einschränkung der entlohnten Tätigkeit der Arbeitnehmer verbunden ist . . .". Bekanntlich wurde der Kommission bisher nur ein Antrag eingereicht, der nicht berücksichtigt werden konnte.

Was das Verfahren anbelangt, so müssen die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen vom betreffenden Mitgliedstaat innerhalb von 18 bis 24 Monaten nach Abschluß der Maßnahmen vorgelegt werden und alle Angaben enthalten, die zum Nachweis dafür dienen, daß die jeweiligen Aufwendun-

[1]) Es ist darauf hinzuweisen, daß der in Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 definierte Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts insbesondere auf Grund der Bezugnahme auf die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten zu bedeutenden Ungleichheiten führt.

[2]) Vgl. Verordnung Nr. 9 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 56 vom 31. August 1960, S. 1189/60, zum letztenmal geändert durch Verordnung Nr. 37/67/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 33 vom 24. Februar 1967, S. 526/67

[3]) Vgl. Verordnung Nr. 12/64/EWG der Kommission zur Festsetzung der Voraussetzungen einer offensichtlichen Unterbeschäftigung im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 32 vom 22. Februar 1964, S. 537/64

gen die Bedingungen der einschlägigen Vorschriften erfüllen.

Nachdem die Kommission die Anträge geprüft und die Zustimmung des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds eingeholt hat, legt sie die Höhe des jeweiligen Zuschusses fest und unterrichtet hierüber den betreffenden Staat, der den Körperschaften des öffentlichen Rechts den ihnen zustehenden Teil zu überweisen hat.

Der Fonds übt seine Tätigkeit somit indirekt aus. Er gewährt die Zuschüsse den Arbeitnehmern nicht selbst, sondern den Mitgliedstaaten bzw. den Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Maßnahmen durchführen und finanzieren. Ebensowenig interveniert der Sozialfonds zugunsten privater Unternehmen oder Einrichtungen, die entsprechende Maßnahmen durchführen.

Der Mechanismus des Fonds setzt automatisch ein. Der Fonds besitzt kein Initiativrecht und keine Ermessensbefugnis. Sind die einschlägigen Rechtsvorschriften erfüllt, erstattet er automatisch die Aufwendungen, für die die Mitgliedstaaten Anträge vorlegen.

Seine Tätigkeit erfolgt rückwirkend. Der Fonds wird erst nach Abschluß der Vorhaben tätig, und zwar wenn nach sechsmonatiger Beschäftigung der Arbeitnehmer feststeht, daß die Maßnahmen zu einem positiven Ergebnis geführt haben.

Einnahmen des Fonds und finanzieller Mechanismus

Die Mittel des Fonds werden aus Beiträgen der Mitgliedstaaten aufgebracht, die gemäß Artikel 200 des Vertrages festgesetzt werden. Die Mittelansätze für die voraussichtlichen Ausgaben werden jedes Jahr in den allgemeinen Haushaltsplan der Gemeinschaft aufgenommen. Die Beiträge der Mitgliedstaaten werden nach einem anderen Aufbringungsschlüssel als für den allgemeinen Haushaltsplan der Gemeinschaft festgesetzt (Bundesrepublik Deutschland und Frankreich 32 %, Italien 20 %, Belgien 8,8 %, Niederlande 7 % und Luxemburg 0,2 % der jährlichen Aufwendungen).

Dieser unterschiedliche Aufbringungsschlüssel wurde angenommen, um der wirtschaftlichen und sozialen Lage Rechnung zu tragen, die zum Zeitpunkt der Abfassung des Vertrages in Italien und in den Niederlanden bestand. Im allgemeinen Haushaltsplan der Gemeinschaft sind diese Länder jeweils zu 28 und 7,9 % an den jährlichen Kosten beteiligt.

Der Fonds verfügt über keine Eigenmittel. Finanztechnisch gesehen entspricht er einer Ausgleichskasse. Besondere Haushaltsvorschriften sehen u. a. vor, daß

- die vom Fonds gewährten Zuschüsse den einzelnen Mitgliedstaaten vierteljährlich gutgeschrieben werden;
- der Gesamtbetrag der zu Lasten des Europäischen Sozialfonds gehenden Leistungen nach dem besonderen Aufbringungsschlüssel vierteljährlich auf die einzelnen Mitgliedstaaten verteilt wird;
- die Mitgliedstaaten vierteljährlich über den Stand ihrer Gut- oder Lastschriften unterrichtet werden;
- am 31. Dezember eines jeden Jahres die Kommission die Höhe der zur Bereinigung der Salden durchzuführenden Transferierungen feststellt.

Verwaltung des Fonds

Die Kommission ist mit der Verwaltung des Fonds beauftragt. Sie wird hierbei vom Ausschuß des Europäischen Sozialfonds unterstützt, der zwei- bzw. dreimal jährlich zusammentritt. Dieser Ausschuß setzt sich paritätisch aus Vertretern der Regierungen sowie der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände zusammen (Artikel 124 des Vertrages). Seine Stellungnahme ist zu allen Fragen des Sozialfonds, insbesondere zu den Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen des Fonds und zu Änderungen der geltenden Vorschriften erforderlich.

Die als Anlage beigefügten Tabellen geben einen Überblick über die bisherige Tätigkeit des Europäischen Sozialfonds. Diese Angaben beziehen sich auf die Anträge, die seit Inkrafttreten der Verordnung Nr. 9 am 20. September 1960 beim Europäischen Sozialfonds auf Gewährung von Zuschüssen eingereicht worden sind. Es sei darauf hingewiesen, daß diese Anträge Maßnahmen betreffen, die seit dem 1. Januar 1958 durchgeführt wurden, und daß die ersten Beschlüsse über die Gewährung von Zuschüssen 1962 gefaßt wurden.

Tableau recapitulatif — Zusammenfassende Aufstellung

Tabella ricapitolativa — Samenvattend overzicht

Adon de l'ectivité de FSE
Ergebnis der Tätigkeit des ESF
Censuntive dall'attivitè des FSE
Overzicht van de activiteiten van het ESF
20. 9. 1960 — 31. 12. 1968

Montant en unités de compte
Betrag in Rechnungseinheiten
Importo in unità di cente
Bedrag in rekeneenheden

Pays Land Paese Land	Type d'opération Art der Maßnahme Tipo d'operazione Aard van de activiteit	Demandes présentées Vorgelegte Anträge Richieste presentate Ingediende aanvragen	Demandes examinées Geprüfte Anträge Richieste esaminate Onderzochte aanvragen	Demandes liquidées / Aufgearbeitete Anträge / Richieste accolte / Afgehandelde aanvragen: Concours octroyé Gewährter Betrag Contributo concesso Toegekende bijdrage	Demandes liquidées / Aufgearbeitete Anträge / Richieste accolte / Afgehandelde aanvragen: Travailleurs concernés Geförderte Arbeitskräfte Lavoratori interessati Betrokken werknemers	Demandes encore en instance Noch zu bearbeitende Anträge Richieste da esaminare Nog in behandeling zijede aanvragen
Deutschland	Umschulung	34 620 548,16	21 079 912,72	20 184 208,21	57 303	13 540 635,44
	Umsiedlung	2 793 604,90	2 088 523,05	1 718 222,11	230 101	705 081,85
	Insgesamt ...	37 414 153,06	23 168 435,77	21 902 430,32	287 404	14 245 717,29
Belgique België	Rééducation — Herscholing	5 003 745,56	4 042 653,78	3 952 717,70	7 836	961 091,78
	Réinstallation — Verplaatsing	2 235,60	2 235,60	2 233,40	13	—
	Total — Totaal ...	5 005 981,16	4 044 889,38	3 954 951,10	7 849	961 091,78
France	Rééducation	22 084 120,89	20 053 857,73	19 939 537,20	30 972	2 030 263,16
	Réinstallation	1 826 864,79	705 039,05	567 390,49	78 118	1 121 825,74
	Total ...	23 910 985,68	20 758 896,78	20 506 927,69	109 090	3 152 088,90
Italia	Riqualificazione	44 039 945,41	24 460 570,41	23 220 154,97	203 310	19 579 375,00
	Nuova sistemazione .	4 422 950,12	4 088 566,85	3 992 172,89	340 037	334 383,27
	Totale ...	48 462 895,53	28 549 137,26	27 212 327,86	543 347	19 913 758,27
Luxembourg	Rééducation	34 660,13	12 896,44	12 896,44	96	21 763,69
	Réinstallation	—	—	—	—	—
	Total ...	34 660,13	12 896,44	12 896,44	96	21 763,69
Nederland	Herscholing	8 103 308,54	7 201 351,19	6 652 993,89	11 243	901 957,35
	Verplaatsing	16 784,19	16 417,38	16 368,43	229	366,81
	Totaal ...	8 120 092,73	7 217 768,57	6 669 362,32	11 472	902 324,16
CEE EWG EEG	Rééducation — Umschulung .... Riqualificazione Herscholing	113 886 328,69	76 851 242,27	73 962 508,41	310 760	37 035 086,42
	Réinstallation — Umsiedlung .... Nuova sistemazione — Verplaatsing	9 062 439,60	6 900 781,93	6 296 387,32	648 498	2 161 657,67
	Total Insgesamt — Totale — Totaal ...	122 948 768,29	83 752 024,20	80 258 895,73	959 258	39 196 744,09

Commission des communautes européenes
Fonds Social Européen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Europäischer Sozialfonds

Commission delle comunitá Europee
Fondo Socialo Europao

Commissie van de europese Gemeenschappen
Europens Sociaal Fonds

État des comptes tenus par la commission au nom des états membres

Stand der von der Kommission auf den Namen der Mitgliedstaaten geführten Konten

Situazione dei conti tenuti dalla commissione a nome degli Stati membri

Stand van de door de commissie ten name van Lid-Staten aanogehouden rekeningen

	(en unités de compte — in Rechnungseinheiten) (in unità di Conti — in rekeneenheden)		Deutschland	Belgique Belgie
1962	Crédits Gutschriften	Crediti Credit	1 999 912,26	461 421,12
	Débits Lastschriften	Debiti Debet	3 933 375,24	1 081 678,19
	Soldes Salden Saldi Saldi	Créditeurs Creditori Kreditoren Crediteur	—	—
		Débiteurs Debitori Debitoren Debiteur	1 933 462,98	620 257,07
1963	Crédits Gutschriften	Crediti Credit	1 733 265,48	350 531,96
	Débits Lastschriften	Debiti Debet	2 419 672,90	665 410,04
	Soldes Salden Saldi Saldi	Créditeurs Creditori Kreditoren Crediteur	—	—
		Débiteurs Debitori Debitoren Debiteur	686 407,42	314 878,08
1964	Crédits Gutschriften	Crediti Credit	1 531 251,66	613 160,72
	Débits Lastschriften	Debiti Debet	1 484 646,16	408 277,70
	Soldes Salden Saldi Saldi	Créditeurs Creditori Kreditoren Crediteur	46 605,50	204 883,02
		Débiteurs Debitori Debitoren Debiteur	—	—
1965	Crédits Gutschriften	Crediti Credit	1 620 214,07	470 178,26
	Débits Lastschriften	Debiti Debet	2 304 177,13	633 648,70
	Soldes Salden Saldi Saldi	Créditeurs Creditori Kreditoren Crediteur	—	—
		Débiteurs Debitori Debitoren Debiteur	683 963,06	163 470,44

France	Italia	Luxembourg	Nederland	CEE EWG EEG
4 624 640,76	3 733 198,03	—	1 472 625,48	12 291 797,65
3 933 375,24	2 458 359,54	24 583,60	860 425,84	12 291 797,65
691 265,52	1 274 838,49	—	612 199,64	2 578 303,65
—	—	24 583,60	—	2 578 303,65
2 602 450,11	2 134 371,07	—	740 859,17	7 561 177,79
2 419 672,90	1 512 295,55	15 122,96	529 303,44	7 561 177,79
182 777,21	622 075,52	—	211 555,73	1 016 408,46
—	—	15 122,96	—	1 016 408,46
315 695,89	2 170 580,00	8 830,98	—	4 639 519,25
1 484 646,16	927 903,85	9 279,03	324 766,35	4 639 519,25
—	1 242 676,15	—	—	1 494 164,67
1 168 950,27	—	448,05	324 766,35	1 494 164,67
2 136 611,20	2 756 036,19	—	217 513,80	7 200 553,52
2 304 177,13	1 440 110,70	14 401,11	504 038,75	7 200 553,52
—	1 315 925,49	—	—	1 315 925,49
167 565,93	—	14 401,11	286 524,95	1 315 925,49

(en unités de compte — in Rechnungseinheiten) (in unità di Conti — in rekeneenheden)				Deutschland	Belgique Belgie
1966	Crédits Gutschriften	Crediti Credit		1 427 468,40	596 540,46
	Débits Lastschriften	Debiti Debet		2 783 027,46	765 332,55
	Soldes Salden Saldi Saldi	Créditeurs Kreditoren	Creditori Crediteur	—	—
		Débiteurs Debitoren	Debitori Debiteur	1 355 559,06	168 792,09
1967	Crédits Gutschriften	Crediti Credit		5 077 584,38	663 745,70
	Débits Lastschriften	Debiti Debet		4 468 556,68	1 228 853,09
	Soldes Salden Saldi Saldi	Créditeurs Kreditoren	Creditori Crediteur	609 027,70	—
		Débiteurs Debitoren	Debitori Debiteur	—	565 107,39
1968	Crédits Gutschriften	Crediti Credit		8 512 734,12	799 372,88
	Débits Lastschriften	Debiti Debet		8 289 391,06	2 279 582,51
	Soldes Salden Saldi Saldi	Créditeurs Kreditoren	Creditori Crediteur	223 343,06	—
		Débiteurs Debitoren	Debitori Debiteur	—	1 480 209,66
1962 — 1968	Crédits Gutschriften	Crediti Credit		21 902 430,37	3 954 951,10
	Débits Lastschriften	Debiti Debet		25 682 846,63	7 062 782,81
	Soldes Salden Saldi Saldi	Créditeurs Kreditoren	Creditori Crediteur	—	—
		Débiteurs Debitoren	Debitori Debiteur	3 780 416,26	3 107 831,71

France	Italia	Luxembourg	Nederland	CEE EWG EEG
1 364 579,26	3 799 116,60	—	1 509 256,07	8 696 960,79
2 783 027,46	1 739 392,15	17 393,92	608 787,25	8 696 960,79
—	2 059 724,45	—	900 468,82	2 960 193,27
1 418 448,20	—	17 393,92	—	2 960 193,27
1 757 396,36	5 373 616,65	4 065,46	1 087 831,09	13 964 239,64
4 468 556,68	2 792 847,93	27 928,48	977 496,78	13 964 239,64
—	2 580 768,72	—	110 334,31	3 300 130,73
2 711 160,32	—	23 863,02	—	3 300 130,73
7 705 554,08	7 245 409,30	—	1 641 276,70	25 904 347,08
8 289 391,06	5 180 869,42	51 808,70	1 813 304,30	25 904 347,08
—	2 064 539,88	—	—	2 287 882,94
583 836,98	—	51 808,70	172 027,60	2 287 882,94
20 506 927,66	27 212 327,84	12 896,44	6 669 362,31	80 258 895,72
25 682 846,63	16 051 779,14	160 517,80	5 618 122,71	80 258 895,72
—	11 160 548,70	—	1 051 239,60	12 211 788,30
5 175 918,97	—	147 621,36	—	12 211 788,30

Anlage 2

Ansichten verschiedener Stellen über die Zweckmäßigkeit einer Neugestaltung des Europäischen Sozialfonds

Die Befürchtungen der Kommission und des Rates hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds bestehen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaftsorgane.

1. So betont das Europäische Parlament in seiner Stellungnahme vom 16. Juni 1965 [1]) zu den Vorschlägen der Kommission zur wirksameren Gestaltung der Hilfen aus dem Europäischen Sozialfonds, daß diese „weitgehend den vom Europäischen Parlament gemachten Anregungen für eine Aktivierung des Sozialfonds entsprechen; (es) einer großzügigeren Gestaltung der Vorschriften des Europäischen Sozialfonds großen Wert beimißt und davon überzeugt bleibt, daß durch eine Ausdehnung des Tätigkeitsfeldes und der Zuständigkeiten dieses Fonds ein immer wirksameres Instrument der gemeinschaftlichen Sozialpolitik und der Regionalpolitik geschaffen wird".

Das Europäische Parlament hat wiederholt auf die Dringlichkeit der Neugestaltung des Europäischen Sozialfonds hingewiesen.

In seiner Entschließung vom 27. Juni 1966 [2]) dringt das Parlament „darauf, daß sobald wie möglich eine Revision des Europäischen Sozialfonds unter Berücksichtigung der vom Europäischen Parlament in dem Bericht von Frau Elsner (Dok. 53, 1965—66) vorgeschlagenen Mittel und Wege vorgenommen wird".

In seiner am 1. Dezember 1967 angenommenen Entschließung [3]) zum Bericht der Kommission über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1966 gibt das Europäische Parlament seiner Überzeugung Ausdruck, „daß die Entwicklung der sozialen Lage in den Mitgliedstaaten außerdem positiv beeinflußt werden kann, wenn die Kommission zu einer ständigen Verbesserung und wirksameren Nutzung der gemeinschaftlichen Instrumente beiträgt, und zwar insbesondere, indem

a) der Europäische Sozialfonds und seine Einwirkungsmöglichkeiten ständig an die praktischen Notwendigkeiten angepaßt werden und rechtzeitig festgelegt wird, welche neue Aufgaben ihm gemäß Artikel 126 Buchstabe b des EWG-Vertrages zuzuweisen sind.

. . ."

Schließlich in seiner Stellungnahme vom 3. Juli 1968 [4]) zum Bericht der Kommission über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1967 betont das Europäische Parlament erneut, „daß die derzeitigen Aufgaben des Europäischen Sozialfonds überprüft werden müssen, damit dieses gemeinschaftliche Instrument wirksamer als bisher auch zur Verwirklichung der Vollbeschäftigung beitragen kann".

2. Der Wirtschafts- ud Sozialausschuß ist in seiner Stellungnahme vom 26. Mai 1965 zu den Verordnungsvorschlägen der Kommission zur wirksameren Gestaltung der Hilfen aus dem Europäischen Sozialfonds [5]) der Auffassung, „daß angesichts der veränderten Lage auf dem Arbeitsmarkt und der im Laufe der vier ersten Jahre der Tätigkeit des Fonds gesammelten Erfahrungen eine Änderung des Sozialfonds und eine Erweiterung seines Aufgabenbereichs erforderlich sind. Die Änderung des Sozialfonds und die in der Zusatzverordnung vorgeschlagene Erweiterung seiner Aufgaben sind insbesondere durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, den hohen Beschäftigungsstand zu gewährleisten und den Mangel an gelernten Arbeitskräften zu beseitigen, um auf diese Weise zur wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinschaft beizutragen.

. . .

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß betont, daß die Tätigkeit des Europäischen Sozialfonds ihre hauptsächliche Bedeutung und ihre tatsächliche Wirksamkeit erlangen wird, wenn sie als unerläßliche Ergänzung im Rahmen einer Politik der regionalen Wirtschaftsentwicklung durchgeführt wird.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß weist darauf hin, daß die Beteiligungsmöglichkeiten des Fonds an die von den Mitgliedstaaten unterbreiteten Anträge gebunden sind. Daraus ergibt sich, daß sie meist auf Grund rein konjunktureller Überlegungen und örtlich begrenzter Gegebenheiten erfolgen und die angestrebten Ziele daher nicht erreicht werden. Nach Ansicht des Ausschusses sollte die Kommission, der die Festlegung der gemeinschaftlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik und insbesondere der Regionalpolitik obliegt, die Möglichkeit haben, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit sich die Wirksamkeit des Fonds uneingeschränkt entfalten kann und eine Verzettelung seiner Hilfen vermieden wird. Hierdurch könnte ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet, die mit Hilfe des Beratenden Ausschusses des Fonds durchzuführen wäre, schneller auf die bedürftigen Sektoren ausgerichtet und konzentriert werden und sich stärker im Sinne der Ziele der mittelfristigen Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft entwickeln."

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 119 vom 3. Juli 1965, S. 2006/65

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 130 vom 19. Juli 1966, S. 2428/66

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 307 vom 12. Dezember 1967, S. 307/25

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 72 vom 19. Juli 1968, S. C 72/40

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 134 vom 23. Juli 1965, S. 2244/65

In einer jüngsten Stellungnahme vom 27. Februar 1969 [6]) zur allgemeinen Lage der Gemeinschaft bemerkt der Wirtschafts- und Sozialausschuß, „daß die derzeitige Aufgabenstellung des Sozialfonds, wonach seine Maßnahmen auf einen einfachen nachträglichen Ausgleich der Ausgaben der einzelnen Mitgliedstaaten im Bereich der Berufsumschulung beschränkt sind, der Gemeinschaft in Fragen der Beschäftigung keinerlei Möglichkeit gibt, auf die durch die strukturelle Entwicklung erforderlich werdenden Vorhaben von vornherein Einfluß zu nehmen oder sich darin einzuschalten. Die in Artikel 56 des EGKS-Vertrags vorgesehenen präzisen Maßnahmen sind demgegenüber eindeutig konstruktiver. Es wäre zu wünschen, daß die derzeitige Revision der Aufgabenstellung und der finanziellen Mittel des Sozialfonds diesem die Möglichkeit bietet, sich in Verbindung mit der Europäischen Investitionsbank bei Problemen im Bereich der Beschäftigung und der Berufsausbildung wirksam einzuschalten."

3. Auf die Notwendigkeit der Neugestaltung des Europäischen Sozialfonds ist auch in den Berufs-, Arbeitgeber- und Gewerkschaftskreisen hingewiesen worden.

Die Union der Industrien der Europäischen Gemeinschaft (UNICE) betont in einem Memorandum „die ständig wachsende Bedeutung der Berufsausbildung ... und wie notwendig es deshalb ist, daß der Fonds die entsprechenden Bemühungen der Mitgliedstaaten wirksam unterstützt. Die Verwendung der Mittel, die der EWG durch den Europäischen Sozialfonds zur Verfügung stehen, könnte auf die wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Ziele abgestimmt werden, um bestimmte strukturelle und regionale Entwicklungsvorhaben zu begünstigen und die im Zuge des technischen Fortschritts auf dem Arbeitsmarkt entstehenden Spannungen auszugleichen."

4. Die europäische Zentrale der öffentlichen Wirtschaft (CEEP) äußert sich wie folgt: „Man muß bedenken, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft künftig an mittelfristige Wirtschaftsprogramme gebunden sind, in denen die Leitlinien für eine auf europäischer Ebene koordinierte Wirtschaftspolitik in großen Zügen vorgezeichnet sind. Man muß berücksichtigen, daß die Welthandelspolitik sich auf die Produktionsstruktur der EWG auswirken kann, und außerdem der Wirkung der Umstellungen Rechnung tragen, die unter Umständen in zahlreichen Produktionszweigen vom technischen Fortschritt aufgelöst werden." Unter Bezug auf diese Gesichtspunkte „ist es erforderlich, eine aktive Politik auf dem Gebiet der Arbeitskräfte im allgemeinen und auf dem Gebiet der Berufsausbildung der Arbeitnehmer im besonderen zu verfolgen, damit das Arbeitsangebot immer mehr den qualitativen und örtlichen Bedürfnissen des Arbeitskräftebedarfs angepaßt werden kann". Im Hinblick darauf muß der Europäische Sozialfonds aus einer passiven zu einer aktiven Einrichtung der Beteiligung umgestaltet werden.

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 47 vom 10. April 1969, Ende von § 26, S. 8

5. Der Ausschuß der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen der EWG (COPA) weist darauf hin, daß „der Fonds den in der Landwirtschaft Beschäftigten bisher wenig genützt habe". Der Ausschuß bedauert diese Sachlage; da sich bei allen Mitgliedstaaten im Agrarsektor ein tiefgreifender technischer und wirtschaftlicher Wandel vollzieht, der durch das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes noch beschleunigt wird. Seiner Ansicht nach wäre es angebracht, daß der Europäische Sozialfonds für die Landwirtschaft eine wirksamere Einrichtung würde.

6. Die europäischen Sekretariate des Internationalen Bundes der Freien Gewerkschaften (IBFG) und des Weltarbeitsbundes (WAB ex IBCG) weisen in einem gemeinsamen Vermerk auf die von der dritten Generalversammlung der freien Gewerkschaften der Gemeinschaft angenommene Entschließung (Rom, 11. November 1966) und auf das Aktionsprogramm für eine Sozialpolitik der europäischen Organisation der WAB (November 1965) hin und betonen erneut, daß die Reform des Fonds den Erfordernissen der von der Gewerkschaftsbewegung geforderten aktiven Politik auf dem Gebiet der Arbeitskräfte entsprechen müsse. Es müssen „neue Möglichkeiten für ein selbständiges und aktives Intervenieren des Fonds — nicht in Form von nachträglichen Erstattungen — ins Auge gefaßt werden, und zwar in erster Linie, um die Arbeitslosigkeit in den Förderungs- und Depressionsgebieten zu bekämpfen und die Probleme der gefährdeten Wirtschaftsbereiche zu lösen". Im Hinblick darauf müßte geprüft werden, ob die in Artikel 200 Absatz 2 des EWG-Vertrages vorgesehene Finanzierung durch eine Finanzierung auf der Grundlage von Eigenmitteln ersetzt werden könnte. Ferner wäre es wünschenswert, daß die eventuelle Umwandlung des Fonds in eine europäische Arbeitslosenkasse geprüft wird, um die finanzielle Belastung gleichmäßiger auf die Mitgliedstaaten zu verteilen.

7. Der Ständige Koordinierungs- und Initiativausschuß CGT-CGIL (in dem die französische und die italienische Gewerkschaftszentrale zusammengeschlossen sind) hat der Kommission ein Memorandum über die Probleme im Zusammenhang mit dem Bestehen und der Arbeitsweise des Europäischen Sozialfonds übermittelt. In diesem Dokument heißt es, die Wirksamkeit des Fonds sei gering, sein Aktionsbereich sei begrenzt und seine Initiative inexistent. Der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß der wirksamer gestaltete Fonds nach der Reform „ein wichtiges Interventionsinstrument für eine aktive Beschäftigungspolitik sei". Der Ausschuß betont insbesondere, der Fonds müsse seine Tätigkeit mit anderen Einrichtungen (EIB, EAGEL, usw.) koordinieren und auf die Gemeinschaftsprogramme abstimmen; ferner müsse er zu einer Politik des Fortschritts in den verschiedensten Bereichen beitragen (Arbeitslosigkeit — Umstellung, Ausbildung, Fortbildung, Berufsumschulung — Harmonisierung der Systeme der Sozialsicherheit — Expansion der regionalen Wirtschaft und Schaffung von Arbeitsplätzen — Wohnungsbau). Zu diesem Zweck sei es erforderlich, dem Fonds die notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen, den gegen-

wärtigen Mechanismus zu reformieren und sogar die Inanspruchnahme autonomer gemeinschaftlicher Mittel auf der Grundlage von Artikel 201 des Vertrages vorzusehen.

8. Die wiedergegebenen Stellungnahmen stimmen im allgemeinen in der Notwendigkeit überein, den Fonds von einer passiven in eine aktive Einrichtung umzuwandeln, damit er imstande ist, sich wirksam an der Beschäftigungspolitik zu beteiligen, und zwar insbesondere unter Ausrichtung auf die Programme der mittelfristigen Wirtschaftspolitik.

Anlage 3

Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds über die Reform des Sozialfonds gegenüber der Kommission [1])

(kurze Zusammenfassung)

Einleitung

1. Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds unterstreicht zunächst „die Dringlichkeit, die der Prüfung der Reform des Sozialfonds beizumessen ist, ergibt sich damit doch die Aussicht, die vorgesehenen Maßnahmen von Beginn der Endstufe an in Kraft zu setzen.

Sodann betont er nachdrücklich „die Notwendigkeit, den Europäischen Sozialfonds zu einer wirksameren und aktiveren Einrichtung zu machen und ihn mit Mitteln auszustatten, die es ihm erlauben, im Rahmen der von der Gemeinschaft angenommenen Programme für die mittelfristige Wirtschaftspolitik zur Durchführung einer aktiven Beschäftigungspolitik beizutragen, die für die Verwirklichung der sozialen Ziele des EWG-Vertrages unerläßlich ist. Tatsächlich verlangen die Perspektiven der Entwicklung und Expansion der Gemeinschaft, alle gegebenen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die überschüssigen Arbeitskräfte aufzufangen und in quantitativer sowie qualitativer Hinsicht eine optimale Beschäftigungslage zu erreichen."

Darüber hinaus ist der Ausschuß der Ansicht, daß die finanziellen Aspekte der Reform des Fonds zum gegebenen Zeitpunkt noch eingehend zu prüfen sind.

Derzeitige Hilfen

2. In bezug auf die Berufsumschulung schlägt der Ausschuß einerseits vor, für die Maßnahmen zugunsten arbeitsloser Arbeitskräfte das gegenwärtige Verfahren der automatischen Beteiligung in verbesserter Funktionsweise und Wirksamkeit beizubehalten, andererseits hierzu gleichlaufend ein Auswahlverfahren für eine Beteiligung an den Maßnahmen einzurichten, mit denen der Arbeitslosigkeit vorgebeugt wird.

Im Rahmen dieses Systems würde der Fonds vor allem zu den Aufwendungen für die Berufsumschulung von Arbeitskräften beitragen, denen wegen der schlechten Situation ihres Unternehmens oder Betriebes, die sich in einem Gebiet mit rückläufiger Entwicklung befinden oder zu einem in schwieriger Lage befindlichen Wirtschaftszweig gehören, oder wegen mangelnder Befähigung oder infolge einer Befähigung, die nicht mehr den Erfordernissen neuer Produktionstechniken entspricht, der Verlust ihres Arbeitsplatzes droht.

Um voll wirksam zu sein, müßte sich die Beteiligung des Fonds auf die Maßnahmen konzentrieren, für die unter Berücksichtigung der gemeinsamen Politiken und der mittelfristigen Wirtschaftspolitik von der Gemeinschaft her gesehen ein besonderes Interesse besteht.

Einige Mitglieder betonen indessen, daß der Fonds in erster Linie zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit beitragen sollte, solange ihr Stand in einigen Gebieten der Gemeinschaft noch verhältnismäßig hoch ist.

Andere Mitglieder hingegen glauben, daß die Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft den Charakter eines vorrangigen Problems verloren hat und sich der Fonds deshalb mehr darum bemühen sollte, der Arbeitslosigkeit vorzubeugen.

3. In bezug auf die Umsiedlung betont der Ausschuß, indem er zugleich unterstreicht, daß es angebracht sei, dafür zu sorgen, „die Arbeit zum Arbeiter zu bringen", daß das gegenwärtige System der automatischen Beteiligung des Fonds vorbehaltlich einer geschmeidigeren Ausgestaltung der Bedingungen für die Gewährung der Hilfen beibehalten werden soll.

Die tiefgreifenden strukturellen Umstellungen, die sich aus der Entwicklung des gemeinsamen Marktes ergeben, machen es notwendig, die Hindernisse zu vermindern, die der geographischen Freizügigkeit entgegenstehen, soll die Vollbeschäftigung gesichert werden.

4. In bezug auf die Umstellung ist ein Teil des Ausschusses der Ansicht, daß die Beteiligung des Fonds auf diesem Gebiet beibehalten werden soll, es jedoch unerläßlich ist, die hierfür geltenden Vorschriften der Wirklichkeit anzupassen und die Bedingungen für die Gewährung der Hilfen geschmeidiger zu machen. Die übrigen Mitglieder gehen zu bedenken, daß sich der Fonds auf diesem Gebiet nicht mehr zugunsten der Berufsumschulungsmaßnahmen beteiligen sollte, die durch die Umstellungen bedingt sind.

Neue Aufgaben

5. Hinsichtlich der neuen Aufgaben, die dem Fonds übertragen werden könnten, haben sich Meinungsverschiedenheiten ergeben; gleichwohl sind Vorschläge gemacht worden vor allem in bezug auf Hilfen beim Bau von Berufsumschulungsstätten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze, Untersuchungen auf dem Gebiete der Beschäftigung und der Berufsausbildung sowie in bezug auf den Wohnungsbau und die sozialen Dienste für Wanderarbeiter.

[1]) Dok. CFS/S1/S2–68 vom 9. Juli 1968